

Handel: Regelung der Mehrarbeit im Dezember

In der Vorweihnachtszeit werden viele Geschäfte an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Regelung der damit verbundenen Arbeitszeit.

Grundsätzlich sieht der **Kollektivvertrag** für Handel und Dienstleistungen für die Arbeit an einem Sonn- und Feiertag einen Aufschlag von 50% vor, einige Tage hingegen (8. Dezember, Silberner und Goldener Sonntag) werden durch ein **provinziales Abkommen** geregelt. Zusammenfassend sehen die Bestimmungen folgendes vor:

Tag	Wirtschaftliche Behandlung
Feiertag 08.12.2015	Entlohnung der Arbeitsstunden mit 195% wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Aufschlag von 95% wird ausbezahlt ➤ die 100% erhöhen die zustehenden Freistunden
Silberner Sonntag 13.12.2015 Goldener Sonntag 20.12.2015	Entlohnung der Arbeitsstunden mit 195% wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Aufschlag von 95% wird ausbezahlt; ➤ für die restlichen 100% müssen Ersatzruhestunden innerhalb von 14 Tagen gewährt werden;
Alle anderen Sonn- und Feiertage	Entlohnung der Arbeitsstunden mit 150% wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Aufschlag von 50% wird ausbezahlt; ➤ für die restlichen 100% müssen die Ersatzruhetage innerhalb von 14 Tagen gewährt werden; NB: für Arbeitnehmer, bei denen die <u>Arbeit am Sonntag der normalen Arbeitszeit</u> entspricht, da der wöchentliche Ruhetag an einem anderen Wochentag vorgesehen ist, werden die <u>Arbeitsstunden mit 130% entlohnt</u> .

WICHTIG: Auch in der Vorweihnachtszeit gelten die **besonderen Bestimmungen zum Schutz der Minderjährigen:**

- ✓ Verbot der Arbeit am Sonntag oder bei Nacht;
- ✓ keine Überstunden (Arbeitszeit: 40 Std./Woche, für Jugendliche bis 16 Jahre: 35 Std./Woche);
- ✓ Anrecht auf 2 Ruhetage pro Woche.

Soweit ein Überblick über die geltenden Bestimmungen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen oder zur Klärung Ihrer noch offenen Fragen zur Verfügung.